


Reglement für die Ausbildung und Prüfung von Gruppenleitern SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach 3055
CH - 3001 Bern

 031 306 62 62  031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch
Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
2. Ziel der Ausbildung	3
3. Zulassung zur Ausbildung	3
4. Ausbildungs- und Kursleitung	4
5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung	5
6. Qualifikation der Lehrenden	6
7. Präsenzpflicht	6
8. Prüfung	7
9. Erteilung des Diploms, Ausstellen eines HTZ	8/9
10. Fort- und Weiterbildung	9
11. Sanktionen	9
12. Ausführungsbestimmungen	10
13. Schlussbestimmungen	10

1. Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Ausbildung und Prüfung zum Gruppenleiter SKG. Erfolgreich geprüfte Absolventen dieser Ausbildung erhalten das Diplom und die Anerkennung der SKG als Gruppenleiter SKG. Sie sind berechtigt, ein SKG HTZ mit dieser Zusatzspezifikation zu führen.

Verantwortlich für die Ausbildung ist der Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG (AAKA).

2. Ziel der Ausbildung

- Schwerpunkt­mässig leiten sie Halter von (jungen) erwachsenen Hunden im Kleingruppen-Unterricht an.
- Sie bilden Hunde und deren Halter nach dem SKG Ausbilder-Kodex aus und berücksichtigen und kommunizieren im Rahmen ihrer Tätigkeit wichtige rechtliche Aspekte der Hundehaltung und des Tierschutzes.
- Sie vermitteln den Hundehaltenden im Rahmen von vorwiegend praktischen Lektionen die Grundlagen der tierschutzkonformen und tiergerechten, aufgegenseitigem Vertrauen, Respekt und einer intakten Mensch-Hund-Beziehung beruhenden Alltags- bzw. Grunderziehung eines Hundes.
- Sie wissen Grundlegendes und Ausbildungsrelevantes über die Verhaltensbiologie des Hundes, insbesondere über sein Ausdrucks- und Kommunikationsverhalten, über seine Konflikt- und Konfliktbewältigungsstrategien (4-F-Strategien), sowie über einige rassetypische Verhaltens-Besonderheiten von Hunden.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse der wichtigsten Körperfunktionen, einiger relevanter Erkrankungen und einiger Krankheitsdispositionen des Hundes.
- Sie geben im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit Hundehaltungs-, -betreuungs- und -pflege-Tipps und -Anleitungen.
- Sie vermitteln die Grundsätze des Lernens, Lehrens, Instruierens und Ausbildens von Mensch und Hund praktisch und unterrichtsbezogen.

3. Zulassung zur Ausbildung

3.1. Zulassung zum theoretischen Teil der Ausbildung:

- Mindestalter 16 Jahre

3.2. Zulassung zum praktischen Teil der Ausbildung

- Mindestalter 16 Jahre
- Mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Hundehaltung
- Führen eines mind. 9-monatigen Hundes, mit dem im praktischen Teil der Ausbildung gemäss Aufgebot/Anweisung der Dozenten und Instruktoren gearbeitet wird
- Nachweis des Besuches sämtlicher Theorie-Seminare oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung bzw. gleichwertiger Ausbildungsteile

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen für die Zulassung entscheidet die Fachstelle Ausbildung. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

4. Ausbildungs- und Kursleitung

4.1 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung liegt bei der Fachstelle Ausbildung bzw. der SKG. Sie ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Anpassung dieses Ausbildungs- und Prüfungsreglements und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Sie ist insbesondere zuständig für die Kurs-Konzeptionierung, die Festlegung des Kursumfanges und die Erarbeitung der Kursinhalte und Lernziele. Sie definiert die Anforderungen an die Dozenten/Instruktoren/Assistenten. Sie ist Anlaufstelle für die fachlichen und administrativen/logistischen Fragen bei der Durchführung des Kurses. Sie überwacht im Bedarfsfall auch die Einhaltung des Ausbildungsreglements.

Die Leitung der Gruppenleiter-Ausbildung (oder Teilen davon) kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter, z.B. eine regionale IG, delegiert werden. Die Details des Auftragsverhältnisses werden in einer speziellen Leistungsvereinbarung geregelt. Deren Ausarbeitung gehört in den Kompetenzbereich der Ausbildungsleitung.

4.2 Kursleitung

Sie zeichnet verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Lehrganges gemäss Ausbildungs- und Prüfungsreglement sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur. Sie verpflichtet die Dozenten/Instruktoren/Assistenten. Sie ist auch Ansprechperson der Kursteilnehmer und zuständig für deren Betreuung

Die Leitung eines Kurses oder Teilen davon wird in der Regel und prioritär an geeignete Ausbildungsanbieter, z.B. regionale IGs, übertragen. An der Durchführung eines SKG GL-Kurses interessierte Anbieter müssen für sämtliche geplanten Ausbildungs- und Prüfungsteile des gemäss Reglement durchgeführten Kurses mit den entsprechenden Antragsformularen kostenpflichtig eine Anerkennung als SKG-Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltung beantragen.

Auch die Fachstelle Ausbildung kann die Leitung eines Kurses oder Teilen davon übernehmen.

5. **Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung**

Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie ist modular in Form eines Theorieteils (=Theorie-Modul, bestehend aus verschiedenen Halb- oder Ganztagesseminaren) und eines mehrtägigen Praxis-Blocks (= Praxis-Modul) aufgebaut.

Bei den einzelnen (Halb)Tagesseminaren des Theorie-Moduls handelt es sich um in sich abgeschlossene und in beliebiger Reihenfolge bei verschiedenen autorisierten Anbietern (Kursleitungen) zu absolvierende Ausbildungseinheiten, deren Strukturen, Inhalte und Minimal-Umfang exakt definiert sind.

Die Tages-Kurse des Praxis-Moduls bilden bezüglich Chronologie, Aufbau, Inhalt eine Einheit und sind deshalb möglichst en bloc und bei einem einzigen autorisierten Anbieter zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die Kursleitung auf schriftlichen und begründeten Antrag des Kursteilnehmers.

5.1. **Inhalte und Umfang Theorie**

- Verhalten des Hundes /Basiswissen (mind. ½ Tagesseminar à 4 Unterrichtsstunden): Verhaltensbiologische Grundlagen, Körpersprache (Kommunikation und Ausdrucksverhalten) sowie ausbildungsrelevante rasse-typische Verhaltensweisen des Hundes
- Verhalten des Hundes /Basiswissen (mind. ½ Tagesseminar à 4 Ausbildungs-Stunden): Konflikt- und Konfliktbewältigungsstrategien (4 F) mit Schwerpunkt Angriffs- und Meideverhalten
- Lernverhalten des Hundes (mindestens ½ Tagesseminar à 4 Ausbildungsstunden): Grundwissen zum Lernen und Lehren, insbesondere zu verschiedenen Lernformen wie der klassischen und operanten/instrumentellen Konditionierung, zur Psychologie des Lernens und zum Lernen in bestimmten Lebensphasen
- Allgemeine rechtliche Themen (mind. ½ Tagesseminar à 4 Ausbildungsstunden): Rechtsstellung des Hundes, Haftpflicht, Versicherungen, Strafrecht, Tierschutz, Tierseuchenrecht, Verbandsrecht und Strukturen der SKG
- Tiermedizin in Theorie und Praxis (mind. ½ Tagesseminar à 4 theoretische Ausbildungsstunden sowie mind. ½ tägiger vorwiegend praktischer 1. Hilfe-Kurs): (Schwerpunkt (junge) erwachsene Hunde), Körperbau und Sinne, wichtige Körperfunktionen, Krankheiten und Dispositionen; Notfallsituationen und Notfall-Management (praktisch am eigenen Hund)
- Methodik/Didaktik für Hunde(halter)ausbildende (mind. ½ Tagesseminar à 4 Ausbildungsstunden)
Grundlagen des Instruierens, insbesondere das Definieren von Zielen und Teilzielen, das Strukturieren und Rhythmisieren von Kursstunden, das Erstellen von Lektionsplänen, sowie die Gestaltung eines optimalen Lernumfeldes.

5.2 Inhalte und Umfang praktischer Teil der Ausbildung (mindestens. 6 Praxistage mit eigenem Hund)

- mind. 1 Tag Handling (inkl. Maulkorbtraining) und Erste Hilfe-Massnahmen beim (eigenen) Hund
- mind. 2 Tage Praktische Arbeit mit den Hunden inklusive Wahrnehmen der Körpersprache der Hunde und adäquates Reagieren darauf
- mind. 2 Tage Instruktion
- mind. 1 Tag Prüfungsvorbereitung

Details zu den genannten Inhalten finden sich im separaten Lernzielkatalog

6. Qualifikation der Lehrenden

6.1 Anforderungen an Dozenten und Instruierende im Theorie-Teil der Ausbildung

- Verhalten: Hunde-Ethologe oder -Verhaltenstierarzt mit praktischer Erfahrung
- Tiermedizin und Erste Hilfe: Tierarzt mit speziellem Bezug zur Kynologie
- Lernverhalten: Ethologe/Verhaltenstierarzt, Psychologe, Pädagoge/Andragoge oder Gruppenleiter/Hundetrainer mit grosser praktischer Erfahrung und andragogischer
- Rechtliche Themen: Jurist oder entsprechende Fachperson mit speziellem Bezug zur Kynologie
- Methodik/Didaktik: Andragoge, Pädagoge oder Hundetrainer mit andragogischer Ausbildung

6.2 Anforderungen an Dozenten, Instruierende und Assistierende/Anwärter im praktischen Teil der Ausbildung

Gruppenleiter/Hundetrainer mit grosser ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und mit der Fähigkeit, die Lerntheorie praktisch zu vermitteln. Die Beachtung der Tierschutzgesetzgebung und des Ehrencodex der SKG ist selbstverständliche Grundlage.

6.3 Ernennung von Dozenten und Instruktoren/Assistenten/Anwärtern

Die Referenten und Instruktoren werden vom AAKA auf Antrag der Fachstelle Ausbildung ernannt.

7. Präsenzpflcht

Es müssen sämtliche Lektionen des Ausbildungsganges besucht werden, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Ausnahmen können durch die Prüfungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Prüfungsleitung frühzeitig vor Kursbeginn schriftlich einzureichen.

8. Prüfung

8.1 Allgemeines zur Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Prüfungsdetails, so die Form, den Umfang, den Zeitpunkt, den Ablauf, den Inhalt und die Bewertung der Prüfung bzw. der verschiedenen Prüfungsteile. Die Ausführungsbestimmungen werden von der Fachstelle Ausbildung erarbeitet.

8.2 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung ist für die Beantragung der Prüfungsbewilligung, für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Verpflichtung der Prüfungsexperten, die Information der Prüfungskommission, die Kommunikation der Prüfungsergebnisse sowie die Korrespondenz mit den Prüfungskandidaten zuständig. Die Prüfungsleitung untersteht der Prüfungskommission.

Die Verantwortung für die Prüfungsleitung liegt bei der Kursleitung. Die Prüfungsleitung kann vertraglich mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung einem anderen Ausbildungsanbieter, insbesondere auch der Fachstelle Ausbildung bzw. der SKG übertragen werden.

8.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission beaufsichtigt die Prüfung und die Prüfungsleitung. Insbesondere zeichnet sie verantwortlich für die Regelkonformität der Prüfung und genehmigt die Prüfungsbewertungen der Prüfungsexperten, sowie die Prüfungsentscheide der Prüfungsleitung. Die Prüfungskommission kann eine unabhängige Person delegieren, die in ihrem Auftrag einzelnen Teil-Prüfungen beiwohnt und die Rechtmässigkeit der Prüfungsdurchführung überwacht. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese müssen die Anforderungen an Prüfungsexperten erfüllen. Sie werden auf Antrag des Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung (AAKA) durch den ZV in ihr Amt gewählt.

8.4 Anforderungen und Aufgaben der Prüfungsexperten und Prüfungsbeobachter

Die Prüfungsexperten werden auf Antrag der Prüfungsleitung vom AAKA ernannt. An die Prüfungsexperten sind grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Dozenten/Instruktoren zu den entsprechenden Ausbildungsbereichen. Unabhängige Prüfungsbeobachter handeln im Auftrag der Prüfungskommission. Ihre Kompetenzen und Pflichten sind in den Ausführungsbestimmungen definiert.

8.5 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

Zum theoretischen Prüfungsteil zugelassen ist, wer:

- die Theorie-Seminare entsprechend dem Ausbildungsreglement besucht hat
- sich fristgerecht für die Teilnahme an der Theorie-Prüfung angemeldet hat

Zur Praxis-Prüfung zugelassen ist, wer:

- den theoretischen und den praktischen Teil der GL-Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsreglement besucht hat

8.5.1 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst sämtliche im Theorie-Teil der Ausbildung vermittelten Inhalte. Die Details der theoretischen Prüfung sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

8.5.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, nämlich aus:

- einem Ausschnitt aus einer Unterrichtslektion mit mehreren Hund/Hundehalter-Teams, die der Prüfungskandidat selbstständig (unter Beizug maximal einer Assistenzperson) leitet. Für die gesamte Unterrichtslektion muss vorgängig ein spezieller Lektionenplan erstellt und dem/den Prüfungsexperten rechtzeitig vor der Prüfung zur Beurteilung zugestellt werden.
- einer erfolgreichen Prüfungsarbeit mit einem selbst geführten Hund (HHB der SKG oder gleichwertige Prüfung eines anderen Anbieters, SKG-Prüfung oder eine andere, von den Prüfungsexperten als gleichwertig anerkannte Prüfung)

8.6 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäss den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche Teilbereiche mit der erforderlichen Mindestnote oder der entsprechenden Mindestpunktzahl erfüllt werden.

8.7 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf wiederholt werden.

Prüfungsteile, die mindestens mit der Note 4 oder der Mindestpunktzahl abgeschlossen wurden, müssen nicht wiederholt werden. Die Detailvorgaben für Prüfungswiederholungen sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

8.8 Rekurs

Gegen den Prüfungsentscheid kann innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.

9 Erteilung des Diploms, Ausstellen und Erneuern bzw. Aktualisieren eines HTZ

Die erfolgreichen Prüfungsabsolventen erhalten das Diplom für Gruppenleiter SKG, sowie ein auf 4 Kalenderjahre befristet gültiges HTZ mit der Spezifikation GL SKG. Diplome und HTZ werden von der Fachstelle Ausbildung der SKG ausgestellt.

Die Erneuerung und/oder Aktualisierung des HTZ erfolgt auf entsprechenden Antrag des Inhabers und ist kostenpflichtig.

Wer die in Ziff. 10 vorgeschriebenen Fort- bzw. Weiterbildungen nicht reglementsconform absolviert, hat kein Anrecht auf eine Erneuerung des HTZ. Nach entsprechender Ankündigung durch die Fachstelle Ausbildung werden die betroffenen GL SKG von der Liste der anerkannten und aktiven Gruppenleiter SKG gestrichen. Gleichzeitig verlieren sie auch das Anrecht auf die an das HTZ gebundenen Sonderleistungen der SKG.

10 Fort- und Weiterbildung

Zur Validierung des HTZ müssen innert 4 Kalenderjahren mindestens 4 von der Fachstelle Ausbildung anerkannte ganztägige Weiterbildungsveranstaltungen besucht werden. Mindestens eine dieser 4 obligatorischen Weiterbildungen muss von der Ausbildungsleitung namentlich als Fortbildungs-Veranstaltungen anerkannt und entsprechend ausgeschrieben sein.

11 Sanktionen

Gegen Diplominhaber, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwider handeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können auf Antrag der Fachstelle Ausbildung auf Anzeige Dritter hin oder aus eigener Wahrnehmung durch den AAKA Sanktionen ausgesprochen werden.

Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- Verweis
- Entzug des HTZ
- Verweigerung zukünftiger HTZ

Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

12 Ausführungsbestimmungen

Die ergänzenden Ausführungsbestimmungen sind in einem separaten Dokument geregelt, das von der Ausbildungsleitung erstellt wird.

Sie enthalten die Prüfungs-Detailvorschriften gemäss Absatz 8, so insbesondere die Angaben zur Durchführung, zum Umfang, zur Art, zur Protokollierung und zur Bewertung der

Prüfungsteile (mit Ausnahme des HHB oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung.), sowie eine Umschreibung der Rechte und Pflichten der Prüfungsleitung, der Prüfungsbeobachter und der Prüfungsexperten.

Der Lerninhalts- und Lernzielkatalog gemäss Art.5, sowie der SKG-Ehrenkodex für Auszubildende, die Richtlinien und Antrags-Formulare für die Anerkennung eines Gruppenleiter-Ausbildungsganges, für die Durchführung der Prüfung und für die Ausstellung der HTZ sind integrierender Bestandteil der Ausführungsbestimmungen.

13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand auf den 01. Januar 2017 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen sind nicht integrierender Teil dieses Reglements.